

Satzung

Allgemeiner Sportverein Wunsiedel e.V.

Präambel

Die Mitglieder der beiden Wunsiedler Traditionsvereine SpVgg 1928 Wunsiedel e.V. sowie ATS 03 Wunsiedel e.V. stimmten mit der erforderlichen Mehrheit am 6./7. März 2009 in getrennten Mitgliederversammlungen einer Fusion der beiden Vereine zu, mit dem Ziel, unter einem neuen Vereinsnamen und einer neuen Satzung gemeinsam die Herausforderungen und Aufgaben der Zukunft zu meistern. Effektive Jugendarbeit und Nachwuchsförderung sollen hierbei im Vordergrund stehen. Es wurde vereinbart, die langjährigen Traditionen der beiden Vereine auch unter dem neuen Vereinsnamen weiterhin zu pflegen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Sportverein Wunsiedel e.V.“ (ASV Wunsiedel)

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes (BLSV), sowie der einzelnen Fachverbände.

Sitz des Vereins: 95632 Wunsiedel

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen, die zur Erfüllung übertragener Aufgaben entrichtet wurden, können erstattet werden.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Für die ehrenamtliche Arbeit der gesetzlichen Vertreter (lt. Vereinsregister) kann die Ehrenamtszuschale bis zur maximal gesetzlichen Höhe (z.Zt. 720 €) jährlich gezahlt werden. Für die weiteren Mitarbeiter in der Vorstandschaft ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der auch über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend.
5. Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Rederechts in den Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tage der Versammlung vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie die Satzung und alle erlassenen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, den Beitrag jährlich im Voraus zu zahlen. Auch für das Jahr des Ausscheidens sind die Beiträge voll zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen (Zugang beim Vorstand) zum Ende eines Kalenderjahres.

2. Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung (unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung) nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet ist.

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vereinsausschuss.

3. Ausschließung:

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss.

Bei minderschweren Fällen kann ein Mitglied aus den gleichen Gründen durch den Vereinsausschuss mit einer Geldbuße bis zum Betrag von 100,-- EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an allen sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.

Die Entscheidungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidungen hat der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit der schriftlichen Beschwerde beim Ehrenrat. Dessen Entscheidung ist abschließend.

4. Tod:

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 6

Haftung

Wird der Verein durch Sportgerichtsurteile oder durch Urteile der ordentlichen Gerichte wegen des Fehlverhaltens eines seiner Mitglieder in Anspruch genommen, steht ihm ein Regressanspruch gegen das betroffene Mitglied zu.

Für Schäden, die über die Leistungen der Pflichtversicherung über den BLSV hinausgehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe werden von der Mitgliederversammlung (ordentlich bzw. außerordentlich) beschlossen. Der Beitrag wird grundsätzlich jährlich per Lastschriftzug zu Beginn des Kalenderjahres erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr wird vom Vereinsausschuss festgesetzt.
3. Der Vereinsausschuss kann in Einzelfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. der Ehrenrat

§ 9

Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die gewählten Mitglieder der weiteren Organe des Vereins werden ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestimmt.

Gewählt kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, Vereinsausschusses oder Ehrenrates vor Ablauf der Amtsperiode aus oder ist dessen Amt nicht besetzt, so kann der Vereinsausschuss fehlende Mitglieder selbst berufen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen. Hierzu zählen auch Satzungsänderungen.
3. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden können.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird, oder vom Vereinsausschuss verlangt wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung des Vereinsausschusses oder Zugang des Ersuchens an den Vorstand stattfinden. Die Einladung erfolgt nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur diejenigen sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind.

Die Mitgliederversammlung, als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

Satzungsänderungen können in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes volljährige Mitglied des Vereins besitzt ein Stimmrecht.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung, sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Vorstand, Vereinsausschuss, Ehrenrat, Kassenrevisoren

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden
2. dem Abteilungsleiter Finanzen
3. dem 1. Schriftführer

Jeder der Vorsitzenden und der Abteilungsleiter Finanzen sind berechtigt, den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand, sowie
2. - stv. Abteilungsleiter Finanzen
- stv. Schriftführer
- Abteilungsleiter Fußball Herren
- Abteilungsleiter Fußball Frauen
- Abteilungsleiter Junioren /Juniorinnen
- Abteilungsleiter Basketball
- Abteilungsleiter Tauchen
- Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Abteilungsleiter des Beirates

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche eine über 25-jährige Mitgliedschaft nachweisen müssen und das 60. Lebensjahr vollendet haben sollten. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Kassenrevisoren

Bei der Jahreshauptversammlung werden mindestens zwei Mitglieder als Kassenrevisoren gewählt (§9 gilt entsprechend).

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

1. Der Vorstand regelt und überwacht die Verpflichtungen und Aufgaben des Vereins im Außen- und Innenverhältnis selbständig. Jeder vertretungsberechtigte Vorstand ist im Innenverhältnis ermächtigt, Geschäfte bis zu einem Betrag von 1.000,-- € selbst auszuführen.

2. Die Vorsitzenden regeln intern die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats bestimmen einen Abteilungsleiter. Der Aufgabenbereich wird durch den Vorstand bestimmt. Er umfasst grundsätzlich die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Lebens im Verein.
4. Der Vereinsausschuss behandelt in regelmäßig anberaumten Sitzungen alle Vereinsangelegenheiten.
Besondere Vollmachten:
 - Ermächtigung zu Geschäften bis zu einem Betrag von 10.000,-- EURO
 - Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
 - Er entscheidet in einfacher Mehrheit
5. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Der Ehrenrat ist dafür verantwortlich, dass das Ansehen des Vereins durch das Verhalten der Mitglieder und der Vereinsorgane nicht geschädigt wird. Er kann vom Vorstand zur Beratung wichtiger Fragen, die das Vereinsleben betreffen, hinzugezogen werden.

§ 14

Revision

Die Kassenrevisoren haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung - die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Unangemeldete Prüfungen während des laufenden Geschäftsjahres sind jederzeit möglich.

§ 15

Ehrenordnung

1. Der Vorstand verleiht an langjährige Vereinsmitglieder unter Anrechnung der Mitgliedschaft bei den ehemaligen Vereinen des ATS 03 Wunsiedel sowie der SpVgg 1928 Wunsiedel:
 - a) nach 25-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel des Vereins,
 - b) nach 40-jähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel des Vereins,

- c) nach 50-jähriger, ununterbrochener Vollmitgliedschaft (ab 18 Jahren) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins. Eine Ehrenmitgliedschaft wird mit der Übergabe eines Ehrenpreises verbunden.
2. Darüber hinaus kann der Vereinsausschuss besonders verdiente Mitglieder durch besondere Ehrung hervorheben.
 3. Durch den Vereinsausschuss kann, auf Vorschlag des Ehrenrates, einem Mitglied mit mindestens 40-jähriger, ununterbrochener Vollmitgliedschaft und dem Vorliegen besonderer Verdienste, die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden.
Ebenso kann in besonderen Fällen, auf Vorschlag des Ehrenrates, ein ehemaliger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
Eine dazugehörige Ehrenurkunde ist mit zu verleihen.
 4. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden wird zu allen sportlichen wie auch gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins stets freier Zutritt gewährt. Sie sind jedoch nicht beitragsfrei.
Ehrenmitgliedern muss aus diesem Grund eine vom Verein mit Unterschrift versehene Ehrenmitgliedskarte, mit Namen des Inhabers versehen, ausgehändigt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen, sowie die Änderung des Vereinszweckes kann nur durch Einladung nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu dieser Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Mit dem Beschluss sind die Liquidatoren zu bestellen, welche die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den einschlägigen Gesetzen abwickeln.

Das Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Wunsiedel zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit aller Wunsiedler Sportvereine zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft. Die Satzung wurde letztmals geändert am 08.03.2014

(Köstler Horst)
Vorsitzender

(Thomys Karl-Heinz)
Vorsitzender

(Werner Torsten)
Vorsitzender

(König Thomas)
Vorsitzender

(Bleiner Erwin)
Abteilungsleiter Finanzen

(Baron-Hetz Melanie)
1. Schriftführer